

Anlage 2

zu TOP 6.1 – Überarbeitung der Rechnungsprüfungsordnung HL

Antworten zu den Fragen von Frau Metzner zur RPO Lübeck, RP-Ausschusssitzung 20.11.2014, TOP 6.1

Allgemein:

Die Rechnungsprüfungsordnung der Hansestadt Lübeck wurde vor mehreren Jahrzehnten ins Leben gerufen und seitdem mehrfach geändert, zuletzt in 2012.

Änderungen in Begrifflichkeiten und Aufgabenstellungen, die auf Grundlage der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO S-H) eine Stärkung des RPA bedeuten würden, werden vom RPA begrüßt.

Frage:

Zu Pkt. 1.2: Warum hat die Lübecker RPO nicht vergleichend zur RPO Pinneberg folgenden Inhalt darstellt ... „Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Bewertung der zu prüfenden Sachverhalte nicht an Weisungen gebunden“....?

Antwort:

Einer besonderen Herausstellung in der RPO bedarf es nicht, da die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in § 115 Abs. 3 Satz 1 regelt: „Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist bei der Wahrnehmung der ihr oder ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

Der Kommentar zur GO Bracker/Dehn 10te Auflage führt hierzu aus: „...Inhaltlich kann das verwaltungsleitende Organ nur insoweit auf die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes Einfluss nehmen, als es Aufträge zur Prüfung der Verwaltung insgesamt oder von bestimmten Teilen der Verwaltung erteilen kann.“...

Frage:

Zu Pkt. 2.1: Warum hat die Lübecker RPO nicht vergleichend zur RPO Pinneberg detaillierte Aufzählungen ihrer pflichtigen und übertragbaren Aufgaben dargestellt?

Antwort:

Die Bürgerschaft bezieht sich mit Beschluss der RPO auf die gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 116 GO Abs 1 (Punkte 2.1 bis 2.4 und 3.3). Ein Übertragungsbeschluss der Gemeindevertretung nach § 28 Nr. 1 zu § 116 Abs. 2 GO ist nicht erfolgt, sodass die in der Pinneberger RPO unter § 2 Punkt 2 und 7 aufgeführten Aufgaben nicht zum Aufgabenspektrum des Lübecker RPA gehören und ggf. als Einzelfallübertragung geregelt werden muss. Die übrigen Punkte der Aufzählung sind Bestandteil der Prüftätigkeit nach § 116 Abs. 1. Da eine solche Aufzählung nicht vollständig und abschließend sein kann, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer solchen Aufzählung.

Frage:

Zu Pkt. 6.3: Warum ist die Lübecker RPO vergleichend zur § 7 (9) RPO Flensburg so allgemein gefasst?

Antwort:

Eine besondere Herausstellung einiger Organisationsbereiche ist nicht erforderlich. Gutachterliche Stellungnahmen des RPA sollen nach der Lübecker RPO Punkt 2.2.5 nur im Rahmen eines gesonderten Auftrages erfolgen.